

Geltendes Recht	Referentenentwurf
Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel im Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union¹⁾	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel im Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union¹⁾
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Gesetz über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen zu elektronischen Beweismitteln	Gesetz über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen zu elektronischen Beweismitteln
(Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetz – EBewMG)	(Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetz – EBewMG)
Inhaltsübersicht	
T e i l 1 A l l g e m e i n e R e g e l u n g e n	
§ 1 Begriffsbestimmungen	

¹⁾ Die §§ 1 bis 6 sowie § 22 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 5 Nummer 1 des Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetzes in Artikel 1 sowie die Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 181).

Geltendes Recht	Refentenentwurf
Teil 2 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544	
§ 2 Anwendungsbereich	
§ 3 Benannte Niederlassungen und Vertreter	
§ 4 Mitteilungen und Sprachen	
§ 5 Gemeinsame Verantwortlichkeit von Diensteanbieter und Adressat	
§ 6 Zentrale Behörde	
Teil 3 Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543	
Kapitel 1 Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen	
§ 7 Zuständigkeit für den Erlass Europäischer Herausgabebeanordnungen	
§ 8 Validierung Europäischer Herausgabebeanordnungen	
§ 9 Zuständigkeit für den Erlass Europäischer Sicherungsanordnungen	
§ 10 Zuständige Vollstreckungsbehörde	
§ 11 Zugang zum dezentralen IT-System	
§ 12 Statistikpflichten	
Kapitel 2 Rechtsschutz	
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 13 Anwendbarkeit anderer Verfahrensvorschriften	

Geltendes Recht	Refentenentwurf
Abschnitt 2 Rechtsbehelfe gegen Anordnungen	
§ 14 Anwendbarkeit der Strafprozessordnung	
§ 15 Gerichtliche Entscheidung	
Abschnitt 3 Rechtsbehelfe gegen die unterlassene Geltendmachung von Ablehnungsgründen	
§ 16 Gerichtliches Verfahren	
§ 17 Gerichtliche Entscheidung	
Abschnitt 4 Verfahren bei einander widersprechenden Verpflichtungen	
§ 18 Gerichtliches Verfahren	
§ 19 Gerichtliche Entscheidung	
Abschnitt 5 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren	
§ 20 Anwendbarkeit des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	
Teil 4 Bußgeldvorschriften	
§ 21 Bußgeldvorschriften	

Geltendes Recht	Refentenentwurf
Teil 1	
Allgemeine Regelungen	
§ 1	
Begriffsbestimmungen	
<p>Für dieses Gesetz gelten die in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabenanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118) wiedergegebenen Begriffsbestimmungen. Der Begriff „Adressat“ wird im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 verwendet.</p>	

Geltendes Recht	Refentenentwurf
Teil 2	
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544	
§ 2	
Anwendungsbereich	
<p>(1) Die Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes gelten für Anordnungen und Entscheidungen zur Erhebung elektronischer Beweismittel auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/1543, der Richtlinie (EU) 2014/41 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.05.2014 S. 1) und des Übereinkommens gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union - vom Rat erstellt - über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2005 II S. 651). Der zweite Teil dieses Gesetzes gilt auch für Entscheidungen und Anordnungen zum Zwecke der Erhebung elektronischer Beweismittel im Strafverfahren auf der Grundlage des nationalen Rechts, die an eine natürliche oder juristische Person gerichtet sind, die als Vertreter oder benannte Niederlassung eines Diensteanbieters auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland handelt.</p>	
<p>(2) Die Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes lassen die Befugnisse der deutschen Ermittlungsbehörden unberührt, sich nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union und des nationalen Rechts zur Erhebung von elektronischen Beweismitteln in Strafverfahren direkt an die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Diensteanbieter zu wenden.</p>	

Geltendes Recht	Refertenentwurf
§ 3	
Benannte Niederlassungen und Vertreter	
<p>(1) Diensteanbieter, die ihre Dienste nicht lediglich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anbieten, haben nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 dort oder auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Entgegennahme, Einhaltung und Vollstreckung von Entscheidungen und Anordnungen, die in den Anwendungsbereich von § 2 Absatz 1 fallen, einen oder mehrere Adressaten wie folgt zu benennen oder zu bestellen:</p>	
<p>1. Diensteanbieter, die innerhalb der Europäischen Union ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland über eine oder mehrere Niederlassungen verfügen, benennen mindestens eine dieser Niederlassungen als verantwortlich;</p>	
<p>2. Diensteanbieter, die sowohl auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als auch in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassen sind, welche die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsinstrumente anwenden, benennen mindestens eine dieser Niederlassungen als verantwortlich;</p>	
<p>3. Diensteanbieter, die weder auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland noch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind, der die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsinstrumente anwendet, bestellen mindestens einen verantwortlichen Vertreter auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in mindestens einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsinstrumente anwendet.</p>	

Geltendes Recht	Refertenentwurf
<p>(2) Diensteanbieter, die in der Europäischen Union ihre Dienste lediglich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anbieten, aber zusätzlich oder alternativ zu einer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Niederlassung über eine oder mehrere Niederlassungen im Ausland verfügen, haben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mindestens einen Adressaten nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 zu benennen oder zu bestellen. Dieser ist zuständig für die Entgegennahme, Einhaltung und Vollstreckung von Entscheidungen und Anordnungen, die in den Anwendungsbereich von § 2 Absatz 1 fallen. Die Verpflichtung entfällt nur dann, wenn die Diensteanbieter ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind.</p>	
<p>(3) Diensteanbieter, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind, ihre Dienste jedoch nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sondern nur in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anbieten, haben in einem dieser Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsinstrumente anwendet, mindestens einen Adressaten nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 zu benennen oder zu bestellen.</p>	
<p>(4) Diensteanbieter, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind oder auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Dienste anbieten, haben ihre Adressaten mit den Befugnissen und Ressourcen auszustatten, die notwendig sind, um den seitens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ergangenen Entscheidungen und Anordnungen, die in den in § 2 Absatz 1 festgelegten Anwendungsbereich fallen, nachzukommen.</p>	

Geltendes Recht	Refertenentwurf
<p>(5) Diensteanbieter, die am 18. Februar 2026 in der Europäischen Union Dienste anbieten, sind verpflichtet, bis zum 18. August 2026 mindestens einen Adressaten gemäß den Absätze 1 bis 3 zu benennen oder zu bestellen. Diensteanbieter, die nach dem 18. Februar 2026 mit dem Anbieten von Diensten in der Europäischen Union beginnen, sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem sie mit dem Anbieten von Diensten in der Europäischen Union beginnen, mindestens einen Adressaten gemäß den Absätzen 1 bis 3 zu benennen oder zu bestellen.</p>	
<p>(6) Diensteanbieter, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind oder auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Dienste anbieten, sind verpflichtet, bei der Entgegennahme von Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 2 Absatz 1 nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.</p>	
<p>§ 4</p>	
<p>Mitteilungen und Sprachen</p>	
<p>(1) Diensteanbieter, deren Adressaten ihren Sitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, haben dem Bundesamt für Justiz nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 die Kontaktdaten dieser Adressaten und alle diesbezüglichen Änderungen schriftlich mitzuteilen.</p>	

Geltendes Recht	Refentenentwurf
<p>(2) Dienstanbieter, die ihre Dienste auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anbieten oder auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind, ohne hier Dienste anzubieten, und ihre Adressaten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union benannt oder bestellt haben, haben den gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 181) von den jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union benannten zentralen Behörden nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 die Kontaktdaten dieser Adressaten und alle diesbezüglichen Änderungen schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>(3) Diensteanbieter haben in den Mitteilungen den genauen räumlichen Geltungsbereich anzugeben bei Benennung oder Bestellung</p>	
<p>1. mehrerer Adressaten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,</p>	
<p>2. eines oder mehrerer Adressaten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union neben einem oder mehreren Adressaten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,</p>	
<p>3. mehrerer Adressaten nur in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.</p>	
<p>(4) In den Mitteilungen haben die Diensteanbieter anzugeben, welche Amtssprache oder welche Amtssprachen der Europäischen Union im Austausch mit dem oder den Adressaten verwendet werden kann oder können. Zu diesen Sprachen muss, wenn der Adressat in Deutschland eingerichtet ist, die deutsche Sprache gehören.</p>	

Geltendes Recht	Refertenentwurf
<p>(5) Die Mitteilungen haben unverzüglich nach Ablauf der jeweils maßgeblichen Frist aus § 3 Absatz 5 oder, im Falle von Änderungen, unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.</p>	
<p>§ 5</p>	
<p>Gemeinsame Verantwortlichkeit von Diensteanbieter und Adressat</p>	
<p>(1) Für die Nichterfüllung von Verpflichtungen, die sich aus in den Anwendungsbereich von § 2 Absatz 1 fallenden Entscheidungen und Anordnungen ergeben, ist sowohl der Diensteanbieter als auch der Adressat verantwortlich. Dies gilt unabhängig davon, wer von beiden die Handlung oder Unterlassung, die den Pflichtverstoß darstellt, begangen hat, und auch dann, wenn geeignete interne Verfahren im Verhältnis zwischen Diensteanbieter und Adressaten fehlen.</p>	
<p>(2) Die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Absatz 1 entfällt, soweit die den Pflichtverstoß begründende Handlung oder Unterlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen Straftatbestand erfüllt.</p>	
<p>§ 6</p>	
<p>Zentrale Behörde</p>	
<p>(1) Das Bundesamt für Justiz überwacht als zentrale Behörde die Erfüllung der Pflichten, die sich für die Diensteanbieter aus den §§ 3 und 4 ergeben. Es überwacht zudem, dass die Diensteanbieter bei der Entgegennahme von Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 2 Absatz 1 nach Maßgabe der geltenden Vorschriften gemäß § 3 Absatz 6 mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.</p>	

Geltendes Recht	Refentenentwurf
<p>(2) Das Bundesamt der Justiz arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgabe gemäß Absatz 1 mit den zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und, soweit erforderlich, mit der Europäischen Kommission zusammen und stimmt sich mit diesen Akteuren ab. Dabei unterstützt das Bundesamt für Justiz die zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch alle geeigneten Informationen und Amtshilfe.</p>	
<p>(3) Das Bundesamt für Justiz übermittelt die nach § 4 erhaltenen Informationen und sich darauf beziehende Aktualisierungen umgehend nach Erhalt von den Diensteanbietern dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen, damit sie auf dessen öffentlich zugänglicher Internetseite veröffentlicht werden können.</p>	
<p>(4) Das Bundesamt für Justiz teilt der Kommission jährlich mit, welche Diensteanbieter ihren in Absatz 1 genannten Pflichten gemäß den §§ 4 und 5 nicht nachgekommen sind, welche Durchsetzungsmaßnahmen gegen sie ergriffen und welche Sanktionen gegen sie verhängt wurden.</p>	

Geltendes Recht	Refentenentwurf
Teil 3	
Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543	
Kapitel 1	
Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen	
§ 7	
Zuständigkeit für den Erlass Europäischer Herausgabebeanordnungen	
<p>(1) Die Zuständigkeit für den Erlass Europäischer Herausgabebeanordnungen zur Erlangung von Teilnehmerdaten und zur Erlangung von ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angeforderten Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1543 richtet sich nach den Vorschriften zur Herausgabe von Daten nach dem Achten Abschnitt des Ersten Buchs der Strafprozessordnung. Zuständige Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1543 sind Polizeibehörden, soweit sie nach den Vorschriften zur Herausgabe von Daten nach dem Achten Abschnitt des Ersten Buchs der Strafprozessordnung als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) tätig werden dürfen.</p>	

Geltendes Recht	Refertenentwurf
<p>(2) Die Zuständigkeit des Gerichts für den Erlass Europäischer Herausgabeordnungen zur Erlangung von Verkehrsdaten mit Ausnahme von ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angeforderten Daten und zur Erlangung von Inhaltsdaten nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1543 richtet sich nach den Vorschriften zur Herausgabe von Daten nach dem Achten Abschnitt des Ersten Buchs der Strafprozessordnung, § 162 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 169 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1543 ist die Staatsanwaltschaft, die die der Anordnung zugrunde liegenden Ermittlungen führt.</p>	
<p>(3) Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten sachlicher und örtlicher Art nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung.</p>	
<p>§ 8</p>	
<p>Validierung Europäischer Herausgabeordnungen</p>	
<p>(1) Zuständig für die Validierung von Anordnungen, die eine Polizeibehörde als Anordnungsbehörde gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 erlassen hat, ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dem die Anordnungsbehörde ihren Sitz hat. Die Länder können für die örtliche Zuständigkeit abweichende Regelungen treffen. Führt der Generalbundesanwalt die Ermittlungen, ist dieser abweichend von Satz 1 für die Validierung der Anordnungen zuständig.</p>	

Geltendes Recht	Refentenentwurf
<p>(2) In Fällen des Absatzes 1 übermittelt die Polizeibehörde die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1543 erlassene Europäische Herausgabeordnung in Form einer Bescheinigung über eine Europäische Herausgabeordnung entsprechend Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 an die zuständige Staatsanwaltschaft. Diese prüft anhand der in der Verordnung (EU) 2023/1543 enthaltenen Voraussetzungen, ob die übermittelte Europäische Herausgabeordnung rechtmäßig ist und validiert werden kann; die Entscheidung ist in der Akte zu dokumentieren. Im Fall der Validierung übermittelt die Staatsanwaltschaft die Europäische Herausgabeordnung in Form der Bescheinigung an den Adressaten und setzt die Anordnungsbehörde schriftlich hierüber in Kenntnis. Soweit die Staatsanwaltschaft keine Validierung vornimmt, hebt sie die Europäische Herausgabeordnung auf.</p>	
<p>(3) Zuständig für die Validierung von Anordnungen, die eine Staatsanwaltschaft als Anordnungsbehörde gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 erlassen hat, ist das nach § 7 Absatz 2 Satz 1 zuständige Gericht. Die Länder können für die örtliche Zuständigkeit abweichende Regelungen treffen.</p>	
<p>(4) In Fällen des Absatzes 3 übermittelt die Staatsanwaltschaft die gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1543 erlassene Europäische Herausgabeordnung in Form einer Bescheinigung entsprechend Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 an das zuständige Gericht. Dieses prüft anhand der in der Verordnung (EU) 2023/1543 enthaltenen Voraussetzungen, ob die übermittelte Europäische Herausgabeordnung rechtmäßig ist und validiert werden kann; die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Im Fall der Validierung übermittelt das Gericht die Europäische Herausgabeordnung in Form der Bescheinigung wieder an die Staatsanwaltschaft, die sie anschließend an den Adressaten übermittelt. Soweit das Gericht keine Validierung vornimmt, hebt es die Europäische Herausgabeordnung auf.</p>	

Geltendes Recht	Refentenentwurf
§ 9	
Zuständigkeit für den Erlass Europäischer Sicherungsanordnungen	
Die Zuständigkeit für den Erlass Europäischer Sicherungsanordnungen nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1543 richtet sich nach den §§ 100g Absatz 6, 101a Absatz 1a und 100e Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Strafprozessordnung ²⁾ .	
§ 10	
Zuständige Vollstreckungsbehörde	
(1) Vollstreckungsbehörde gemäß Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2023/1543 ist die Staatsanwaltschaft. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Adressat der Anordnung wohnhaft ist oder seine Niederlassung hat. Die Länder können für die örtliche Zuständigkeit abweichende Regelungen treffen.	
(2) Wendet sich die Anordnungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union an eine nicht zuständige inländische Behörde, ist die Anfrage unverzüglich an die nach Absatz 1 zuständige Behörde weiterzuleiten und die Anordnungsbehörde über die zuständige Stelle zu informieren.	
§ 11	
Zugang zum dezentralen IT-System	
Zuständig für die Bereitstellung des Zugangs zum dezentralen IT-System gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2023/1543 ist die E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa.	

²⁾ Die Paragraphenbezeichnungen der StPO beziehen sich auf eine zukünftige Fassung des Gesetzes, welche die Änderungen durch den RefE Quick Freeze berücksichtigt.

Geltendes Recht	Refentenentwurf
§ 12	
Statistikpflichten	
<p>(1) Die Landesjustizverwaltungen und der Generalbundesanwalt erheben in ihrem Zuständigkeitsbereich die in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 benannten Daten und übermitteln diese dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 31. Januar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres.</p>	
<p>(2) Das Bundesamt für Justiz erstellt eine Übersicht über diese Daten und übermittelt die Übersicht bis spätestens 28. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das Bundesministerium der Justiz.</p>	
Kapitel 2	
Rechtsschutz	
Abschnitt 1	
Allgemeine Vorschriften	
§ 13	
Anwendbarkeit anderer Verfahrensvorschriften	
<p>Soweit die Verordnung (EU) 2023/1543 und die nachfolgenden Bestimmungen dieses Kapitels keine besonderen Verfahrensvorschriften vorsehen, gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß.</p>	

Geltendes Recht	Refentenentwurf
Abschnitt 2	
Rechtsbehelfe gegen Anordnungen	
§ 14	
Anwendbarkeit der Strafprozessordnung	
<p>(1) Für Rechtsbehelfe gegen Europäische Herausgabebeanordnungen, die gerichtlich angeordnet oder validiert wurden, gelten die §§ 304 und 306 bis 310 der Strafprozessordnung und in allen anderen Fällen § 98 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>	
<p>(2) Für Rechtsbehelfe gegen Europäische Sicherungsanordnungen gilt § 101a Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 101 Absatz 7 Satz 2 bis 4 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>	
§ 15	
Gerichtliche Entscheidung	
<p>(1) Das Gericht prüft im Fall Europäischer Herausgabebeanordnungen, ob die Voraussetzungen für den Erlass gemäß Artikel 4 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/1543 erfüllt sind. Im Fall Europäischer Sicherungsanordnungen prüft das Gericht die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 3 und 5 sowie des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2023/1543.</p>	
<p>(2) Liegen die Voraussetzungen nicht vor, stellt das Gericht die Rechtswidrigkeit fest und hebt die Europäische Herausgabebeanordnung oder die Europäische Sicherungsanordnung auf. Im Falle der Herausgabebeanordnung sind bereits erlangte Daten unverzüglich zu löschen. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden.</p>	

Geltendes Recht	Refentenentwurf
Abschnitt 3	
Rechtsbehelfe gegen die unterlassene Geltendmachung von Ablehnungsgründen	
§ 16	
Gerichtliches Verfahren	
(1) Für Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die unterlassene Geltendmachung von Ablehnungsgründen durch die Vollstreckungsbehörde nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.	
(2) Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet das Amtsgericht. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die für das Unterrichtsverfahren gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1543 zuständige Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat; die Länder können abweichende Regelungen treffen.	
(3) Antragsberechtigt ist die von der Europäischen Herausgabeordnung betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter.	
(4) Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem zuständigen Amtsgericht einzulegen.	

Geltendes Recht	Refertenentwurf
<p>(5) Das Gericht prüft, ob ein Ablehnungsgrund gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 vorgelegen hat und ermessensfehlerhaft nicht geltend gemacht wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Prüfung der Rechtswidrigkeit der unterlassenen Geltendmachung von Ablehnungsgründen ist der Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung, keinen Ablehnungsgrund geltend zu machen. Wenn keine behördliche Entscheidung getroffen wurde, ist maßgeblicher Zeitpunkt die Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543. Das Gericht gibt der Vollstreckungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>	
<p>§ 17</p>	
<p>Gerichtliche Entscheidung</p>	
<p>(1) Wenn einer der in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 genannten Ablehnungsgründe vorgelegen hat und ermessensfehlerhaft nicht geltend gemacht wurde, stellt das Gericht die Rechtswidrigkeit der unterlassenen Geltendmachung fest.</p>	
<p>(2) Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Wenn das Gericht gemäß Absatz 1 die Rechtswidrigkeit festgestellt hat, sendet es den Beschluss an die zuständige Vollstreckungsbehörde. Diese übermittelt ihn der Anordnungsbehörde zur Information.</p>	

Geltendes Recht	Refentenentwurf
Abschnitt 4	
Verfahren bei einander widersprechenden Verpflichtungen	
§ 18	
Gerichtliches Verfahren	
<p>(1) Für den Antrag der Anordnungsbehörde auf gerichtliche Entscheidung bei einander widersprechenden Verpflichtungen nach Artikel 17 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.</p>	
<p>(2) Über den Antrag der Anordnungsbehörde nach Absatz 1 entscheidet das Oberlandesgericht. Örtlich zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Anordnungsbehörde ihren Sitz hat.</p>	
<p>(3) Der Antrag ist im Hinblick auf den vom Adressaten vorgebrachten begründeten Einwand gemäß Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 zu begründen.</p>	
<p>(4) Für die Berechnung der Frist nach Artikel 17 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2023/1543 gelten die §§ 42 und 43 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>	
§ 19	
Gerichtliche Entscheidung	
<p>Die Entscheidung des Oberlandesgerichts nach Artikel 17 Absatz 5 oder Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1543 ergeht durch unanfechtbaren Beschluss.</p>	

Geltendes Recht	Refentenentwurf
Abschnitt 5	
Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren	
§ 20	
Anwendbarkeit des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	
Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 10 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 gelten die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.	
Teil 4	
Bußgeldvorschriften	
§ 21	
Bußgeldvorschriften	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen § 3 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 3 einen dort genannten Adressaten nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder nicht oder nicht rechtzeitig bestellt oder	
2. entgegen § 4 Absatz 1 oder 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.	

Geltendes Recht	Refentenentwurf
<p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig</p>	
<p>1. entgegen Artikel 10 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 5 Absatz 1 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig tätig wird,</p>	
<p>2. entgegen Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass angeforderte Daten übermittelt werden,</p>	
<p>3. entgegen Artikel 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass angeforderte Daten übermittelt werden,</p>	
<p>4. entgegen Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 angeforderte Daten nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,</p>	
<p>5. entgegen Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 1 oder Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 jeweils in Verbindung mit § 5 Absatz 1 die dort genannten Behörden nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich nach Erhalt der Anordnung in Kenntnis setzt,</p>	
<p>6. entgegen Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 oder Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 jeweils in Verbindung mit § 5 Absatz 1 die dort genannte Behörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt,</p>	

Geltendes Recht	Refertenentwurf
7. entgegen Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	
8. entgegen Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 2 oder Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 5 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass er die dort genannte Klarstellung oder Berichtigung erhalten kann,	
9. entgegen Artikel 11 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 sowie Absatz 2 jeweils in Verbindung mit § 5 Absatz 1 angeforderte Daten nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer sichert,	
10. entgegen Artikel 13 Absatz 4 eine dort genannte Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht vollständig trifft.	
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gehandelt werden	
1. in den Fällen des	
a) Absatzes 1 und	
b) Absatzes 2 Nummer 1 bis 4 und 9 bis 11	
mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und	
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro.	
(4) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung	
1. mit einem Jahresgesamtumsatz von mehr als 25 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4, 9, 10 oder 11,	

Geltendes Recht	Refertenentwurf
2. mit einem Jahresgesamtumsatz von mehr als 5 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 3 Nummer 2 eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 5 bis 7 oder 8	
kann mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent des Jahresgesamtumsatzes geahndet werden. Bei der Ermittlung des Jahresgesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung ist der weltweite Umsatz des Geschäftsjahres, welches der Behördenentscheidung vorausgeht, zugrunde zu legen. In den Jahresgesamtumsatz nach Satz 2 sind die Jahresumsätze aller Unternehmen einzubeziehen, die mit der juristischen Person oder Personenvereinigung als wirtschaftliche Einheit operieren. Der Jahresgesamtumsatz kann geschätzt werden.	
(5) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist	
1. in den Fällen des Absatzes 1 das Bundesamt für Justiz,	
2. in den Fällen des Absatzes 2 die Vollstreckungsbehörde nach § 10 Absatz 1.	

Geltendes Recht	Refentenentwurf
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung	Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung
<p>Nach § 35 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird folgender § 35a eingefügt:</p>	<p>Nach § 35 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird folgender § 35a eingefügt:</p>
	„§ 35a
	Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1543
	<p>Die Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118) und das Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetz bleiben von den Regelungen der §§ 30 bis 35 unberührt.“</p>
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Telekommunikationsgesetzes	Änderung des Telekommunikationsgesetzes
<p>Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
§ 173 <i>Automatisiertes Auskunftsverfahren</i>	<p>1. Dem § 173 wird folgender Absatz 10 angefügt:</p>

Geltendes Recht	Refentenentwurf
(1) – (9)	„(10) Die Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118) und das Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetz bleiben unberührt.“
§ 174 <i>Manuelles Auskunftsverfahren</i>	2. Dem § 174 wird folgender Absatz 8 angefügt:
(1) – (7)	„(8) Die Verordnung (EU) 2023/1543 und das Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetz bleiben unberührt.“
Artikel 4	Artikel 4
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 18. Februar 2026 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 18. Februar 2026 in Kraft.
(2) In Artikel 1 treten die §§ 7 bis 20 und § 21 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sowie Absatz 4 des Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetzes am 18. August 2026 in Kraft.	(2) In Artikel 1 treten die §§ 7 bis 20 und § 21 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sowie Absatz 4 des Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetzes am 18. August 2026 in Kraft.
(3)	(3)

Begründung

[...]